

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

---

X. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1929.) 34. Stück.

---

**Inhalt:**

- N*o 112. Gesetz vom 15. Mai 1929, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- N*o 113. Gesetz vom 15. Mai 1929, betreffend die Versetzung eines Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand.
- N*o 114. Erlaß vom 16. Mai 1929, betreffend die Verwendung der Kirchenflagge.
- Nachrichten.
- 

***N*o 112.**

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.  
Oldenburg, 1929 Mai 15.

---

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz, was folgt:

**Artikel 1.**

Die Verordnung des Oberkirchenrats, betreffend die kirchliche Besteuerung, vom 23. Mai 1927 gilt sinngemäß auch für die Rechnungsjahre 1929/30 und 1930/31, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. die in Artikel 2 der Verordnung bestimmte besondere Maßstabsteuer für Familienväter nur bei einem Einkommen von mehr als 1200 *R.M.* in Ansatz gebracht wird,
2. die in Artikel 3 der Verordnung bestimmte besondere Maßstabsteuer, soweit die landwirtschaftlichen Betriebe mehr als 40 Hektar umfassen, für jedes angefangene über 40 Hektar hinausgehende Hektar
  - a) in Güteklasse A um 4 *R.M.*,
  - b) in Güteklasse B um 3 *R.M.* und
  - c) in Güteklasse C um 2 *R.M.*

steigt.

#### Artikel 2.

Soweit nach der Verordnung vom 23. Mai 1927 die Einkommensteuer und das Einkommen als Maßstab der Besteuerung dienen, ist die Veranlagung zur Einkommensteuer, welche den vergangenen Steuerabschnitt erfasst, maßgebend. Vergangener Steuerabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist der Steuerabschnitt, der in dem dem laufenden Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahre geendet hat.

Soweit für die Maßstabsteuer der Verordnung vom 23. Mai 1927 die bei der Veranlagung zur Vermögensteuer getroffenen Feststellungen von Bedeutung sind, ist die letzte vor der Festsetzung der Kirchensteuer vorgenommene Veranlagung maßgebend. Näheres bestimmt der Oberkirchenrat.

#### Artikel 3.

Abweichend von Artikel 2 wird die Maßstabsteuer nach Maßgabe der Artikel 4—5 ermittelt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Wenn die Steuerpflicht eines Gemeindemitgliedes durch Zuzug aus dem Auslande im laufenden Rechnungsjahre neu begründet wird.
2. Wenn für eine Ehefrau oder sonstige Haushaltsangehörige die Voraussetzungen, unter denen ihre Veranlagung zur Einkommensteuer nach den maßgebenden Bestimmungen zusammen mit der des Haushaltsvorstandes zu erfolgen hat, im Laufe des Rechnungsjahres in Fortfall kommen.
3. Wenn im Laufe des Rechnungsjahres ein Steuerpflichtiger seinen Beruf wechselt oder seine Einkommensquellen sich sonst wesentlich verändern und dadurch sein Jahreseinkommen voraussichtlich um mindestens ein Fünftel höher oder niedriger wird, als das im vergangenen Steuerabschnitt bezogene. Eine wesentliche Veränderung der Einkommensquellen im Sinne dieser Bestimmung liegt namentlich vor, wenn der Steuerpflichtige eine Erbschaft antritt, ein Geschäft, einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb oder einen freien Beruf übernimmt oder aufgibt oder wenn er als Lohn- oder Gehaltsempfänger erstmalig eingestellt wird oder als solcher seine Tätigkeit nachhaltig aufgibt oder als Beamter in den Ruhestand versetzt wird.

#### Artikel 4.

In den in Artikel 3 bezeichneten Fällen werden die Einkommensteuer und das Einkommen, soweit sie nach der Verordnung vom 23. Mai 1927 als Maßstab der Besteuerung dienen, nach dem Jahreseinkommen ermittelt, das der Steuerpflichtige nach dem Eintritt der in Artikel 3 bestimmten Voraussetzungen voraussichtlich beziehen wird. Falls das Finanzamt Vorauszahlungen

auf die Einkommensteuer neu festgesetzt hat, sind sie der Ermittlung zugrunde zu legen; andernfalls ist das Jahreseinkommen vom Kirchenrat auf sonstige Weise zu ermitteln. In denjenigen Fällen des Artikels 3, in denen für die Maßstabsteuer das steuerbare Vermögen die Grundlage bildet, ist dieses vom Kirchenrat zu ermitteln, soweit es bei der Veranlagung zur Kirchensteuer noch nicht festgestellt ist.

Die Veranlagung nach Absatz 1 erfolgt für den Rest des Rechnungsjahres vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der in Artikel 3 bestimmten Voraussetzungen folgt. Sie bedarf im Falle des Artikels 3 Ziffer 3 eines Antrages des Steuerpflichtigen, falls er beim Eintritt der Veränderung bereits zur Kirchensteuer des laufenden Jahres veranlagt war und die Veranlagung den veränderten Verhältnissen entsprechend herabgesetzt werden soll; der Antrag ist spätestens 3 Monate nach dem Eintritt der Veränderung zu stellen.

Absatz 1 gilt auch für das Rechnungsjahr, das auf den Eintritt der in Artikel 3 bestimmten Voraussetzungen folgt, soweit das Jahresergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer, welches die veränderten Verhältnisse berücksichtigt, noch nicht vorliegt. In diesem Falle sind für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahreseinkommens die bei Beginn des Rechnungsjahres bekannten Verhältnisse maßgebend.

#### Artikel 5.

Die nach Artikel 4 festgesetzte Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen nachträglich zu berichtigen, wenn sich

1. nach der ersten Veranlagung zur Einkommensteuer, bei der die veränderten Verhältnisse für ein volles Jahr berücksichtigt sind,

2. oder, soweit die Besteuerung nach dem Maßstabe des steuerbaren Vermögens erfolgt ist, nach der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer ergibt, daß die zugrunde gelegte Maßstabsteuer mindestens um ein Fünftel höher ist als bei Berücksichtigung der vorstehend bezeichneten Veranlagungen. Für Lohnsteuerpflichtige tritt dabei an die Stelle der Veranlagung zur Einkommensteuer die Lohnsteuer, welche erstmalig die veränderten Verhältnisse für ein volles Kalenderjahr berücksichtigt. Der Antrag auf Berichtigung ist vom Steuerpflichtigen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen, und zwar nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides oder von Lohnsteuerpflichtigen nach Schluß des Kalenderjahres oder in den Fällen der vorstehenden Ziffer 2 nach Zustellung des Vermögensteuerbescheides.

Liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Berichtigung der Kirchensteuer vor, so wird die Maßstabsteuer auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Veranlagungen für den gesamten Zeitraum, für den eine Veranlagung gemäß Artikel 4 erfolgt ist, neu festgesetzt.

#### Artikel 6.

In Einzelfällen, in denen die Veranlagung eines Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für den vergangenen Steuerabschnitt am 1. September des laufenden Rechnungsjahres noch nicht durchgeführt ist, kann der Steuerpflichtige vorläufig auf Grund der Maßstabsteuer veranlagt werden, die für die Veranlagung zur Kirchensteuer des Vorjahres gegolten hat. Die endgültige Veranlagung zur Kirchensteuer ist von Amtswegen vorzunehmen, sobald die maßgebende Einkommensteuerveranlagung durchgeführt ist. Gegen die vorläufige Veranlagung sind die gleichen Rechtsmittel zu-

lässig, wie sie für die endgültige Veranlagung gegeben sind.

#### Artikel 7.

Haushaltungsvorstand, Ehefrau und minderjährige Kinder, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer gemeinsam zu veranlagten sind und demgemäß auch zur Kirchensteuer gemeinsam veranlagt werden, haften für die gemeinsam festgesetzte Kirchensteuer als Gesamtschuldner.

#### Artikel 8.

Eine Ehefrau, die Mitglied der Landeskirche ist, während ihr Ehemann der Landeskirche nicht angehört, hat an Kirchensteuer die Hälfte des Betrages zu entrichten, der sich für beide Ehegatten ergeben würde, falls auch der Ehemann zur Kirchensteuer zu veranlagten wäre. Wenn jedoch die Ehefrau selbst Einkommensteuer zu entrichten hat oder eigenes Einkommen oder Vermögen hat und die darnach berechnete Kirchensteuer höher ist als der in Satz 1 bestimmte Betrag, ist der höhere Betrag zu entrichten.

Absatz 1 gilt nicht, falls der Ehemann einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angehört.

#### Artikel 9.

Von der durch § 15 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, vorgeschriebenen Auslegung der Umlageregister kann auf Beschluß des Kirchenrats abgesehen werden. In solchem Falle treten an die Stelle der §§ 15 und 17 des genannten Gesetzes die nachfolgenden Vorschriften:

1. Jedem Steuerpflichtigen ist über den von ihm zu entrichtenden Steuerbetrag und die für die

Steuerberechnung maßgebende Steuergrundlage eine schriftliche Mitteilung zuzusenden.

2. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zusendung der Steuermitteilung beim Kirchenrat einzulegen; auf ihn findet § 16 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, entsprechende Anwendung. Auf die Einspruchsfrist soll in der Steuermitteilung hingewiesen werden.

#### Artikel 10.

In § 16 des Gesetzes vom 10. November 1909, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird hinter das Wort „Kirchenrat“ eingefügt „oder ein von ihm bestimmter Ausschuß“.

Dem § 16 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:  
„Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Verlangen seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend darzulegen und nachzuweisen.“

#### Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft. Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1928, betreffend die kirchliche Besteuerung, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1929 Mai 15.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. Tilemann.

---

R u s t.

**N<sup>o</sup>. 113.**

Gesetz, betreffend die Versetzung eines Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand.

Oldenburg, 1929 Mai 15.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landesynode als Gesetz, was folgt:

**Artikel 1.**

Die Kirchenverfassung vom 12. November 1920 wird folgendermaßen geändert:

Es werden in § 54 Absatz 2 Satz 1 hinter den Worten „gegen seinen Willen“ die Worte „auf eine andere Pfarrstelle oder in den einstweiligen Ruhestand“ und in § 109 Ziffer 4 hinter den Worten „auf eine andere Pfarrstelle“ die Worte „oder in den einstweiligen Ruhestand“ eingeschoben.

**Artikel 2.**

Wird ein Pfarrer nach § 54 Absatz 2 der Kirchenverfassung in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so finden auf sein Dienstverhältnis und die Berechnung des ihm zustehenden Wartegeldes die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die darüber jeweilig für die zur Disposition gestellten staatlichen Beamten gelten.

**Artikel 3.**

Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nicht erfolgen, wenn die sie begründenden Vorgänge nur in der Zeit vor der Verkündung dieses Gesetzes liegen.

Oldenburg, 1929 Mai 15.

**Oberkirchenrat.**

D. Dr. T i l e m a n n.

R u f t.

## № 114.

Erlaß, betreffend die Verwendung der Kirchenflagge.  
Oldenburg, 1929 Mai 16.

Für die Verwendung der Kirchenflagge wird nachstehende Flaggenordnung erlassen.  
Oldenburg, 1929 Mai 16.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u s t.

### Flaggenordnung

der evangelisch-lutherischen Landeskirche  
des Landesteils Oldenburg  
für die Kirchenflagge.

1. Die Kirchenflagge wird von der Landeskirche und ihren Gemeinden bei kirchlichen Anlässen zur Beflaggung der kirchlichen Gebäude verwandt.

Als kirchliche Anlässe gelten evangelisch-kirchliche Feiern und Veranstaltungen, bei denen die evangelische Kirche oder die kirchliche Gemeinde als solche in die Erscheinung tritt, nämlich

- a) das Reformationsfest,
- b) Tagungen der größeren kirchlichen Körperschaften (Synoden usw.),
- c) für die Einzelgemeinde Konfirmation, Kirchenvisitation, Kirchweihfest, Grundsteinlegung oder Weihe kirchlicher Gebäude, Gemeindejubiläen von Gemeindevereinen, Jugendfeiern, kirchliche Frauentage usw.,

d) gemeinsame kirchliche Feiern, Feste der Äußereren oder Inneren Mission, der Gustav Adolf-Vereine, des Evangelischen Bundes, der evangelischen Arbeitervereine, der Kirchengesangvereine, der Posaunenchöre usw.

Eine Verwendung der Kirchenflagge an den allgemeinen christlichen Festen scheidet aus.

2. Bei örtlichen Feiern nicht kirchlicher Art (Heimatfeiern, Ortsjubiläen, Feiern allgemeiner Verbände) ist die Verwendung der Kirchenflagge in der Regel auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Festgottesdienst abgehalten wird.

Ueber die Verwendung der Kirchenflagge bei sonstigen nichtkirchlichen Anlässen (insbesondere vaterländischen Feiertagen) behält sich der Oberkirchenrat besondere Anordnungen vor.

3. Zur Verwendung der Kirchenflagge im Rahmen vorstehender Bestimmungen sowie bei eigenen festlichen Veranstaltungen sind auch evangelische Vereine und Anstalten berechtigt.

4. Die Verwendung der Kirchenflagge durch Private im Rahmen der Bestimmungen zu Ziffer 1--2 ist zu begrüßen.

### Nachrichten.

Der Pfarrer Rogge in Hohenkirchen ist am 19. April 1929 gestorben.

Der Pfarrer Dr. Schlegtendal in Accum ist auf sein Ansuchen zum 1. Juli 1929 in den Ruhestand versetzt.

Eingeführt sind am 14. April 1929  
 der Pfarrer Logemann in das Pfarramt zu  
 Berne,  
 der Hilfsprediger Wilkens in das III. Pfarr-  
 amt zu Bant-Rüstringen.

Der prov. Batanzprediger Siemer in Gander-  
 kesee ist vom 3. Juni 1929 ab mit der Tätigkeit  
 eines prov. Hilfspredigers in Elisabethfehn, mit dem  
 Sitz in Idafehn beauftragt worden.

Das Examen pro ministerio hat am 6. Mai 1929  
 bestanden der prov. Hilfsprediger Dr. theol. Johannes  
 Schmidt in Ohmstede.